**BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES**

**AN DAS GEMEINDEPARLAMENT**

# Reglement Bestattungs- und Friedhofswesen inkl. Gebühren (SRO 218)/Totalrevision

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

# 1. Ausgangslage

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218) vom 16. Mai 2002 ist seit 1. Mai 2002 in Kraft. Mit dem Postulat 1/13, 9/1 vom 6. Oktober 2004 ( Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Olten 218), welches am 1. September 2005 überwiesen wurde, wurde der Stadtrat beauftragt, das Reglement zu überarbeiten und insbesondere die Art. 6 und 12 zu präzisieren oder zu ergänzen.

Aus verschiedenen Gründen, unter anderem wegen der Erneuerung des Kremationsofens, wurde auch die Überarbeitung des § 47 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vorgesehen und im Tätigkeitsprogramm 2011 des Stadtrates aufgeführt.

Es wird zudem festgehalten, dass sowohl das Reglement als auch der § 47 der Gebührenordnung ebenfalls für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Starrkirch-Wil Gültigkeit haben. Die Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen (SRO 218) vom 16. Mai 2002 und die Anpassungen im § 47 der Gebührenordnung vom 2. Mai 1996 wurden z. H. des Stadtrats vorbereitet. Zu diesem Zweck wurde eine direktionsübergreifende Projektgruppe eingesetzt.

Zwischenzeitlich hat das Parlament am 30. Januar 2014 die städtische Gebührenordnung SR 711 revidiert und per 1. März 2014 in Kraft gesetzt. Dabei wurden die bisherigen Tarife für das Bestattungs- und Friedhofwesen nicht mehr in dieser Gebührenordnung aufgenommen, weil die Tarife für das Bestattungs- und Friedhofwesen neu im gleichnamigen Reglement integriert werden.

Die Projektgruppe war wie folgt zusammengesetzt:

Sicherheitsdirektion: Projektleitung, Alfred Küng, Abteilungsleiter Publikumsdienste

Baudirektion: Urs Kissling, Stv. Leiter Baudirektion

 Erich Leimgruber, Bereichsleiter Bau und Unterhalt

Finanzdirektion: Markus Sieber/Urs Tanner Finanzverwalter

Sicherheitsdirektion: Franco Giori, Leiter Öffentliche Sicherheit

Bestattungsamt: Franz Mettler/Pierre Reift, Fachverantwortliche

Friedhof: Peter Kempf, Friedhofwart

Sicherheitskommission René Wernli/Silvia Moser-Cotting

2. Vorgehensschritte der Projektgruppe

2.1 Übergeordnete Gesetzgebung

Die übergeordneten Regelungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen finden sich im heutigen Sozialgesetz (SG, BGS 831.1)

§ 145

Ziel und Zweck

1 Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine würdige Bestattung.

§ 146

Einwohnergemeinden

1 Die Einwohnergemeinden

1. sorgen für geeignete Bestattungsanlagen
2. ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten
3. gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren
4. erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement

2 Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn ﻿

1. ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat
2. nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind

3 Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

2.2 Überarbeitungsgrundsätze

Die Überarbeitung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen und die Anpassungen im § 47 der Gebührenordnung erfolgte einerseits inhaltlich (Vervollständigung des Reglements, Überprüfung des Praxisbezuges, Einfügen neuer und Löschen nicht mehr benötigter Ziffern, Anpassen der Gebühren) und andererseits textlich (Verbesserung der Verständlichkeit, Optimierung von Formulierungen und Darstellungen, Vereinheitlichung von Begriffen). Um Interpretationsspielräume auszuschliessen, mussten bestimmte Ziffern präzisiert werden – es wurde aber darauf geachtet, keine Überreglementierung zu schaffen. Bei dieser Revision des Reglements und der Anpassung der Gebühren geht es nicht um die Schaffung eines kostendeckenden Bestattungs- und Friedhofswesens.

2.3 Quervergleiche zu anderen Gemeinden

Um das Reglement und Gebühren der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit anderen Gemeinden abzustimmen, wurden inhaltliche Quervergleiche mit den Bestattungs- und Friedhof-Reglementen der Gemeinden Trimbach, Grenchen, Solothurn, Aarau, Burgdorf und Langenthal sowie mit den Gebührentarifen von Aarau, Burgdorf, Grenchen, Langenthal und Solothurn durchgeführt. Zudem wurden die Gebühren der Einwohnergemeinde Olten den Zahlen des Schweizerischen Verbandes für Feuerbestattungen – es handelt sich dabei um einen schweizweiten Quervergleich - gegenüber gestellt.

2.4 Gesprächsthema Stadtrat

Das Reglement und die Gebühren wurden durch die Projektgruppe in mehreren Sitzungen überarbeitet. Dabei haben sich grundsätzliche Fragen gestellt, welche dem Stadtrat im November 2011 in Form eines Gesprächsthemas zum Entscheid von Eckwerten unterbreitet wurden.

2.5 Synoptische Darstellung

Das Resultat des überarbeiteten Reglements und der neu im Reglement aufgenommenen Gebühren wurde in Form einer synoptischen Darstellung so aufbereitet, dass die neuen Ziffern den alten Ziffern gegenübergestellt wurden.

Spalte links: Reglementstext bisher

Spalte rechts: Reglementstext neu

2.6 Vernehmlassung

Das überarbeitete Reglement und die angepassten Gebühren wurden am 9. Juli 2013 folgenden Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet:

* Gemeinde Starrkirch-Wil
* Fraktionspräsidenten/- präsidentinnen der Parteien
* Parteipräsidenten/- präsidentinnen
* Kirchgemeinden
* Pfarrämter

Die Anträge aus der Vernehmlassung wurden im Projektteam besprochen und wo möglich im Reglement übernommen. Es galt dabei zu berücksichtigen, dass verschiedene Anträge der Parteien oftmals gegensätzlich waren und somit nicht allen Anträgen Rechnung getragen werden konnte.

2.7 Sicherheitskommission

Die überarbeiteten und angepassten Unterlagen wurden nach der Vernehmlassung der Sicherheitskommission am 2. Dezember 2013 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anträge aus der Sicherheitskommission wurden ebenfalls wo möglich in das Reglement übernommen.

3. Erwägungen

3.1 Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Es wurden nur dann Anpassungen im Reglement vorgenommen, wenn dies der Vervollständigung des Reglements oder der Optimierung der Verständlichkeit diente, wenn damit die Regelungen präzisiert- oder der Bezug zur Praxis besser hergestellt werden konnte.

Der Benchmark zu den Reglementen anderer Gemeinden hat gezeigt, dass sich die Gemeinde Olten bezüglich der Regelungsdichte im Mittelfeld der verglichenen Gemeinden befindet. Einige Gemeinden haben deutlich detailliertere Reglemente, andere Gemeinden haben weniger detaillierte Reglemente. Es ist dabei zu beachten, dass bereits die heutigen Regelungen in der Einwohnergemeinde Olten keine hinderlichen Schwierigkeiten bieten. Dennoch sollen die heute angewendeten Handhabungen wo möglich in der Totalrevision Aufnahme finden.

3.2 Integration des § 47 der Gebührenordnung in das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Damit die im allgemeinen Gebührenreglement nicht mehr enthaltenen Gebühren wieder einer formell-gesetzlichen Grundlage entsprechen, werden die Gebühren in diesem Reglement aufgenommen.

3.3 Gebühren / Kostenbeteiligung

Im aktuellen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen und in der Gebührenordnung § 47 werden die Gebühren, die Tarife und die Kostenbeteiligung für Drittleistungen vermischt, obwohl diese aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung getrennt und separat behandelt werden müssten. Es gilt Folgendes zu unterscheiden:

* Gebühren:

Bei Gebühren handelt es sich um Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Olten, welche durch die Einwohnergemeinde Olten definiert und erbracht werden und in der Höhe der Gebühr ebenfalls durch die Einwohnergemeinde Olten festgelegt werden.

* Tarife:

Bei den Tarifen handelt es sich um Entgelte für Drittleistungen, welche z.B. durch Steinhauer erbracht werden (Gravur und Aufschriften auf Steinplatten). Diese Tarife werden durch die Dritten selber festgelegt und können durch die Einwohnergemeinde Olten nicht beeinflusst werden.

* Kostenbeteiligung:

Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um einen Betrag, welchen die Einwohnergemeinde für Drittleistungen bezahlt, d.h. für Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wie z.B. von Bestattern für Sarg, Transport und Einsargung. Die effektiven Preise dieser Drittleistungen werden durch den Bestatter festgelegt, die Einwohnergemeinde beteiligt sich daran mit einer pauschalen Kostenbeteiligung.

3.4 Unentgeltlichkeit

Im Artikel 8 des bestehenden Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen ist festgehalten, dass die Bestattung für verstorbene Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten gemeldet waren, unentgeltlich ist und dass die Einwohnergemeinde Olten folgende Kosten übernimmt:

* den Sarg
* die Einsargung
* die Überführung
* die Aufbahrung
* die Überlassung einer Grabstätte
* die Erstellung des Grabes (bei Erdbestattungen)
* die Beisetzung
* die Einäscherung (Gemeinschaftsgrab)
* die Urne (bei Kremationen)

Obwohl die Unentgeltlichkeit im Reglement so vermerkt ist, gibt es in Bezug auf die oben genannten Punkte heute keine vollständige Unentgeltlichkeit.

Unentgeltlich sind heute die

* Benützung des Aufbahrungsraums
* Benützung der Abdankungshalle
* der Organist / die Organistin
* die Kremation oder die Erdbestattung
* die Urnenbeisetzung
* die Miete für das Erdbestattungsgrab.

Der Vergleich zu anderen Gemeinden zeigt, dass Olten schweizweit eine der wenigen Gemeinden ist, die im Bestattungsreglement noch die „Unentgeltlichkeit“ für Bestattungen vorsieht. Weil die unentgeltliche Bestattung in Olten nur einen Teil der Kosten abdeckt, die bei einer Bestattung entstehen, soll der Begriff „Unentgeltlichkeit“ aus dem Reglement gestrichen werden.

3.5 Kostenbeteiligung

Für Sarg, Einsargung und Transport übernimmt die Einwohnergemeinde Olten heute eine pauschale Kostenbeteiligung als Anteil an die effektiv vom Bestatter an die Angehörigen verrechneten Kosten.

Dies, weil die Einwohnergemeinde auf die Preisgestaltung der sogenannten Drittleistungen, welche durch die Bestatter und Steinhauer/Graveure festgelegt werden (Sarg, Transport, Einsargung, Gravur und Aufschrift auf Grabplatten) keinen Einfluss nehmen kann.

Pauschale Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Olten für Drittleistungen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Leistung für | Aktuelle Kostenbeteiligungder Einwohnergemeinde | Effektiv verrechnete Mindestkostendes Bestatters | Differenzaktuell – effektiv zu Lasten derAngehörigen |
| Sarg | CHF 345.00 | CHF 690.00 | CHF 345.00 |
| Transport | CHF 88.00 | CHF 170.00 | CHF 82.00 |
| Einsargung | CHF 130.00 | je nach Aufwandca. CHF 180.00 | CHF 50.00 |
| Total | CHF 563.00 | CHF 1‘040.00 | CHF 477.00 |

Zusätzlich übernimmt die Einwohnergemeinde für die Überführung von Verstorbenen ausserhalb der Arbeitszeiten durch die Bestatter CHF 130.00 (im Jahr 2012 bei 85 Todesfällen).

Insgesamt beträgt die pauschale Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde CHF 563.00, resp. CHF 693.00 bei Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeiten. Die effektiven Minimalkosten betragen jedoch CHF 1‘040.00.

Die Beträge der pauschalen Kostenbeteiligung von CHF 563.00 stammen aus dem Jahr 1996 und wurden seither nicht mehr angepasst. Das heisst, die pauschale Kostenbeteiligung blieb immer gleich gross und Mehrkosten, welche durch die Kostenentwicklung entstanden, werden direkt den Angehörigen verrechnet. Zurzeit betragen diese Mehrkosten im Minimum CHF 477.00 pro Bestattung.

Auf die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde für Drittleistungen soll künftig verzichtet werden, weil es sich dabei um keine Dienstleistungen der Einwohnergemeinde – sondern um sogenannte Drittleistungen von Bestattern und Graveuren handelt und die Einwohnergemeinde auf die Preise dieser Drittleistungen keinen Einfluss nehmen kann. Zudem zeigt der Vergleich zu anderen Gemeinden, dass solche Drittleistungen in der Regel nicht durch die Gemeinden rückvergütet werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl Kremationen/Bestattungen von OltnerEinwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2012 | 143Urnennische/ Hain/Kolumbarium | 44Gemeinschaftsgrab | 3Urnengrab | 18Erdbestattung |
|  | Kosten Einwohnergemeinde | Kosten Ange-hörige | Kosten Einwohnergemeinde | Kosten Ange-hörige | Kosten Einwohner-gemeinde | Kosten Ange-hörige | Kosten Einwohnergemeinde | Kosten Ange-hörige |
| Administration Bestattungsamt (2 Std. x 90.-) | 180.00 | 0.00 | 180.00 | 0.00 | 180.00 | 0.00 | 180.00 | 0.00 |
| Benützung Aufbahrungsraum (80.- pro Tag) | 70.00 1 | 0.00 | 70.001 | 0.00 | 70.00 1 | 0.00 | 70.00 1 | 0.00 |
| Benützung Abdankungshalle und Organist 300.- | 240.00 2 | 0.00 | 240.00 2 | 0.00 | 240.00 2 | 0.00 | 240.00 2 | 0.00 |
| Kremation Erwachsene inkl. Urne | 477.35 | 0.00 | 477.35 | 0.00 | 477.35 | 0.00 |  |  |
| Stadturne (günstigstes Modell) | 30.00 | 0.00 | 30.00 | 0.00 | 30.00 | 0.00 |  |  |
| Grabarbeiten Erdbestattung (21 Std. x 80.-) |  |  |  |  |  |  | 1‘680.00 | 0.00 |
| Grabarbeiten Urnenbestattung (2,5 Std. x 80.-) |  |  |  |  | 200.00 | 0.00 |  |  |
| Grabtaxe Erdgrab (Miete 20 Jahre) |  |  |  |  |  |  | 1‘500.00 | 0.00 |
| Grabtaxe Urnengrab (Miete 20 Jahre) |  |  |  |  | 800.00 | 0.00 |  |  |
| Grabtaxe Gemeinschaftsgrab |  |  | 100.00 | 0.00 |  |  |  |  |
| Miete Urnennische/Hain (20 Jahre) | 400.00 | 800.00 |  |  |  |  |  |  |
| Miete Schriftplatte Urnennische/Hain (20 Jahre) | 0.00 | 100.00 |  |  |  |  |  |  |
| Transport und Montage Schriftplatte Nische | 0.00 | 100.00 |  |  |  |  |  |  |
| Grundpauschale Gravur | 0.00 | 60.00 |  |  |  |  |  |  |
| Aufschrift Urnennische pro Zeichen 25.-, Hain 5.- |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Holzkreuz (Kosten je nach Bestatter und Grösse) |  |  |  |  |  |  |  | ca. 150.00 |
| Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde für Sarg, Transport, Einsargung | 563.00 | 477.00 | 563.00 | 477.00 | 563.00 | 477.00 | 563.00 | 477.00 |
| Überführung ausserhalb Öffnungszeiten 130.- | 53.00 3 | 0.00 | 53.00 3 | 0.00 | 53.00 3 | 0.00 | 53.00 3 | 0.00 |
| Bestattungskosten der Einwohnergemeinde Olten je Bestattungsart | 2‘013.35 |  | 1‘713.35 |  | 2‘613.35 |  | 4‘286.00 |  |
| Bestattungskosten der Angehörigen je Bestattungsart |  | 1‘537.00 |  | 477.00 |  | 477.00 |  | 627.00 |
| Total Bestattungskosten der Einwohnergemeinde Olten je Bestattungsart | 287.909.00 |  | 75‘387.40 |  | 7‘840.05 |  | 77‘148.00 |  |
| Total Bestattungskosten der Angehörigen je Bestattungsart |  | 219‘791.00 |  | 20‘988.00 |  | 1‘431.00 |  | 11‘286.00 |
| Total Bestattungskosten der Einwohnergemeinde für Einwohnerinnen und Einwohner von Olten im Jahr 2012 | **CHF 448‘284.45** |
| Total Zahlungen durch Angehörige im Jahr 2012 | **CHF 253‘496.00** |

3.6 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten der Einwohnergemeinde Olten für die Einwohnerinnen und Einwohner von Olten betrugen im Jahr 2012 **CHF** **448‘284.45.** Bei dieser Berechnung handelt es sich um rein kalkulierte Bestattungskosten, welche nicht dem effektiven Rechnungsabschluss entsprechen. Der Nettoaufwand des Kontos 740 Friedhof/ Bestattungen betrug im Jahr 2012 **CHF 528‘414.63**. Die Differenz vom Nettoaufwand zu den hier kalkulierten Bestattungskosten (CHF 80‘130.18) resultiert aus nicht enthaltenen Nebenleistungen wie die Pflege und der Unterhalt des Friedhofumgeländes sowie des Umstandes, dass es sich hier um keine Vollkostenrechnung handelt.

1 Bei rund 30% aller Bestattungen wird der Aufbahrungsraum durchschnittlich während 3 Tagen belegt

2 Die Abdankungshalle wird in rund 80% aller Bestattungen genutzt

3 Von jährlich 208 Verstorbenen wurden 85 ausserhalb der Öffnungszeiten überführt

Urnenbeisetzung in bestehendes Grab: Kosten der Einwohnergemeinde 160.00, Kosten der Angehörigen 0.00

Urnenbeisetzung in bestehende Nische/Hain: Kosten der Einwohnergemeinde 160.00, Kosten der Angehörigen 0.00Exhumation: Kosten nach Aufwand

3.7 „Unentgeltlichkeit“ gemäss Gebührentarif

Die nachstehende Tabelle zeigt die Differenz der verrechneten Gebühren auf, zwischen den Verstorbenen der Einwohnergemeinde Olten und den Verstorbenen von auswärtigen Gemeinden. Es handelt sich dabei somit um die von der Einwohnergemeinde nicht verrechneten Gebühren für die Oltner Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2012.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl Kremationen/Bestattungen von OltnerEinwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2012 | 143Urnennische/Hain/Kolumbarium | 44Gemeinschafts-grab | 3Urnengrab | 18Erdbestattung |
|  |  |  |  |  |
| Benützung Aufbahrungsraum (80.- pro Tag) | 70.00 1 | 70.001  | 70.00 1 | 70.00 1 |
| Benützung Abdankungshalle und Organist 300.- | 240.00 2  | 240.00 2  | 240.00 2  | 240.00 2  |
| Kremation Erwachsene inkl. Urne | 477.35 | 477.35 | 477.35 |  |
| Stadturne | 30.00 | 30.00 | 30.00 |  |
| Grabarbeiten Erdbestattung (21 Std. x 80.-) |  |  |  | 1‘680.00 |
| Grabarbeiten Urnenbestattung (2,5 Std. x 80.-) |  |  | 200.00 |  |
| Urnenbeisetzung in bestehendes Grab 160.00 |  |  |  |  |
| Urnenbeisetzung in beste. Nische/Hain 160.00 |  |  |  |  |
| Grabtaxe Erdgrab (Miete 20 Jahre) |  |  |  | 1‘500.00 |
| Grabtaxe Urnengrab (Miete 20 Jahre) |  |  | 800.00 |  |
| Grabtaxe Gemeinschaftsgrab |  | 100.00 |  |  |
| Miete Urnennische/Hain (20 Jahre) | 400.00 |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| Total Gebührenerlass pro verstorbene/r Oltner/in | 1‘217.35 | 917.35 | 1‘817.35 | 3‘490.00 |
| Total je Bestattungsart | 174‘081.05 | 40‘363.40 | 5‘452.05 | 62‘820.00 |
| Total Gebührenerlass | **CHF 282‘716.50** |

1 Bei rund 30% aller Bestattungen wird der Aufbahrungsraum durchschnittlich während 3 Tagen belegt

2 Die Abdankungshalle wird in rund 80% aller Bestattungen genutzt

3.8 Kostenbeteiligung

Die nachstehende Tabelle berechnet die Kostenbeteiligung, welche die Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2012 für Drittleistungen ausgerichtet hat. Diese Drittleistungen werden durch die Bestatter und Steinhauer/Graveure erbracht.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Anzahl |
| Anzahl Kremationen/Bestattungen von OltnerEinwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2012 | 143Urnennische/Hain/Kolumbarium | 44Gemeinschafts-grab | 3Urnengrab | 18Erdbestattung |
| Kostenbeteiligung Sarg, Transport, Einsargung | 563.00 | 563.00 | 563.00 | 563.00 |
| Überführung ausserhalb Öffnungszeiten 130.00 | 53.00 3 | 53.00 3 | 53.00 3 | 53.00 3 |
|  |  |  |  |  |
| Total von der Einwohnergemeinde Olten ausgerichtete Kostenbeteiligung für Drittleistungen im Jahr 2012(616.00 x 208) | **CHF 128‘128.00** |

3 Von jährlich 208 Verstorbenen wurden 85 ausserhalb der Öffnungszeiten überführt

4. Finanzielle Vergleiche

Benchmark Gebühren mit anderen Gemeinden

Die nachstehenden Quervergleiche der Gebühren mit anderen Gemeinden zeigt, dass die Einwohnergemeinde Olten von den verglichenen Gemeinden bisher mit Abstand die günstigste Gemeinde ist und eine der wenigen Gemeinden in der Schweiz ist, in welcher noch die „Unentgeltlichkeit“ von Bestattungen gilt.

Benützung Aufbahrungsraum pro Tag

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | Auswärtige |
| Olten Auswärtige 300.- | 0.00 | 80.00 1) |
| Burgdorf | 50.00 | 50.00 |
| Langenthal | 40.00 | 40.00 |
| Aarau | 90.00 | 90.00 |
| Solothurn | 85.00 1) | 85.00 1) |
| Grenchen | 50.00 | 50.00 |

1. für ganze Dauer

Benützung Abdankungshalle

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | Auswärtige |
| Olten Auswärtige 300.- | 0.00 | 269.00 |
| Burgdorf | 250.00 | 250.00 |
| Langenthal | 100.00 | 100.00 |
| Aarau | 190.00 | 350.00 |
| Solothurn | 115.00 | 115.00 |
| Grenchen | 150.00 | 300.00 |

Organist/in

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | Auswärtige |
| Olten Auswärtige 300.- | 0.00 | 0.00 2) |
| Burgdorf | 237.00 | 237.00 |
| Langenthal | 220.00 | 220.00 |
| Aarau | 195.00 | 195.00 |
| Solothurn | 120.00 | 120.00  |

1. im Preis Abdankungshalle enthalten

Urne

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | Auswärtige |
| Olten Auswärtige 300.- | 0.00 | 0.00 |
| Burgdorf | 90.00 | 90.00 |
| Aarau | 70.00 | 70.00 |

Kremation

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | AuswärtigeErwachsen | Kinder |
| Olten Auswärtige 300.- | 0.00 | 477.35 2) | 238.70 2) |
| Burgdorf | 450.00 | 450.00 | 250.00 |
| Langenthal 2) | 450.00 | 450.00 |  |
| Aarau | 570.00 | 570.00 | 220.00 |
| Solothurn 2) | 500.00 | 500.00 | 250.00/120.00 |

2) inkl. Urne

Grabtaxen Gemeinschaftsgrab:

Keine Quervergleiche mit anderen Gemeinden möglich, es gibt aber Gemeinden, welche auch die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab verrechnen (z.B. Burgdorf CHF 50.00, Solothurn CHF 25.00). Für Auswärtige kostet die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in Olten CHF 100.00.

Urnenverschiebung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinden | Einwohner | Auswärtige |
| Olten Auswärtige 300.- | 200.00 | 200.00 |
| Langenthal | 120.00 | 120.00 |

Diverses:

Andere Gemeinden verlangen im Unterschied zur Einwohnergemeinde Olten auch

* eine Verwaltungsgrundgebühr (z.B. Langenthal CHF 20.00, Burgdorf CHF 50.00 + Zuschlag > 1 Std. = CHF 95.00)
* Arbeitsaufwand für Grabaushub (z.B. Langenthal CHF 600.00)
* Gebühren für die Beisetzung (Burgdorf, Aarau, Solothurn, Grenchen) Die Gemeinde Starrkirch-Wil hat seit vielen Jahren für Beisetzungen auf dem eigenen Gemeindefriedhof eine Kostenbeteiligung an die Bestattungskosten im Betrag von CHF 486.00 (inkl. MWST) ausgerichtet. Diese Kostenbeteiligung wird ab dem Jahre 2014 nicht mehr ausgerichtet.

5. Fazit / Zusammenfassung

* Das vorliegende neue Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen wird vereinfacht und gemäss der übergeordneten Gesetzgebung und den rechtlichen Vorgaben angepasst.
* Im Rahmen der Vorberatungen hat der Stadtrat die Gebührenstruktur für die endgültige Fassung der Gebühren festgelegt. Die neuen Gebühren sehen zwei Kategorien vor:
* Kat I = Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Olten sowie der Gemeinde

 Starrkirch-Wil, der Gebührenansatz entspricht der Hälfte von jenem der auswärtigen

 Gemeinden.

* Kat. II = übrige Gemeinden/Auswärtige.
* Die Kostenbeteiligung durch die Einwohnergemeinde Olten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner wird aufgehoben.
* Die Unentgeltlichkeit der Bestattung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Olten wird aufgehoben. Die Einwohnergemeinde übernimmt nur noch die Kosten für die Erstellung des Grabes und für die Beisetzung von Sarg und Urne. Durch die Auslösung der amtlichen Publikation entstehen der Einwohnergemeinde keine Kosten.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Kostenbeteiligung

Durch den Wegfall der Kostenbeteiligung ergeben sich Minderausgaben von jährlich ca. CHF 130‘000.00 (Berechnungsbasis Jahr 2012).

6.2 Unentgeltlichkeit / Erhöhung Gebühren Einwohner/innen Olten

Durch die Aufhebung der Unentgeltlichkeit und die Erhöhung der Gebühren bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Olten ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von ca. CHF 160‘000.00 (Berechnungsbasis Jahr 2012/Aufhebung Unentgeltlichkeit CHF 141‘000.00 und Erhöhung Gebühren CHF 19‘000.00).

6.3 Gebührenerhöhungen Starrkirch-Wil und auswärtige Gemeinden

Die Gebührenerhöhungen bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Starrkirch-Wil werden je nach Bestattungsart zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. CHF 1‘000.00 führen.

Die Gebührenerhöhungen bei Einwohnerinnen und Einwohnern von auswärtigen Gemeinden werden zu Mehreinnahmen von ca. CHF 35‘000.00 führen (Berechnungsbasis Jahr 2012).

Für Starrkirch-Wil und auswärtige Gemeinden somit zusammen CHF 36‘000.00.

6.4 Finanzielle Auswirkungen insgesamt

Durch den Wegfall der Kostenbeteiligung ergeben sich Minderausgaben von jährlich ca. CHF 130‘000.00; durch die Aufhebung der Unentgeltlichkeit und die Erhöhung der Gebühren entstehen insgesamt jährliche Mehreinnahmen von ca. CHF 196‘000.00, was insgesamt somit eine Entlastung von CHF 326‘000.00 ergibt.

Die durchschnittlichen Nettokosten der Jahre 2008 – 2012 für den Bereich Friedhof/Bestattungen betrugen rund CHF 485‘000.00. Durch die Entlastung von CHF 326‘000.00 verbleiben Nettokosten zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner von Olten in der Höhe von CHF 159‘000.00.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zusammenfassung der Einsparungen | CHF | Seite / Ziffer |
| Wegfall Kostenbeteiligung | 130‘000 | S. 1, Ziff. 3.5 |
| Wegfall Unentgeltlichkeit und Erhöhung der Gebühren für Einwohner/innen von Olten | 141‘00019‘000 | S.3, Ziff. 3.4, S. 6, Ziff. 3.7,Regl. Ziff. 4 |
| Gebührenerhöhungen Starrkirch-Will und Auswärtige | 1‘00035‘000 | Regl. Ziff. 4 |
| **Total Einsparungen** | **326‘000** |  |
| Verbleibende Nettokosten | 159‘000 |  |

Beschluss:

I.

1. Der Totalrevision des Reglements für das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Olten (SR 218) inkl. Gebührentarif wird zugestimmt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.
2. Das Postulat 1/13, 9/1 vom 6. Oktober 2004 (Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Olten 218), welches am 1. September 2005 überwiesen wurde, wird hiermit als erfüllt betrachtet und abgeschrieben.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

I./1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Beilagen:

* Synoptische Darstellung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten
* Postulat vom 6. Oktober 2004

Olten, 28. April 2014

 **NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

 Dr. Martin Wey Markus Dietler